



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**KVJS**

# **Jugendhilfe – Service**

## **Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII**

**Grundlagenpapier  
für Tageseinrichtungen für Kinder**



## *Inhaltsverzeichnis*

<b>Einleitung</b>	3
<b>1. Träger von Einrichtungen</b>	4
<b>2. Antragstellung</b>	4
<b>3. Beratung</b>	5
<b>4. Meldepflichten</b>	5
<b>5. Angebotsformen</b>	6
<b>6. Waldkindergarten</b>	8
<b>7. Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII</b>	9
7.1 Personelle Voraussetzungen	9
7.2 Räumliche Voraussetzungen	10
7.3 Fachliche und konzeptionelle Voraussetzungen	11
7.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen	11
<b>8. Anhang</b>	13
8.1 Antragsformulare	13
8.2 Gesetzliche Grundlagen	13
8.2.1 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII)	13
8.2.2 Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)	18
8.2.3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)	18
8.2.4 Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)	26

## Einleitung

Seit Jahren steigt die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder. Mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf eine Förderung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in einer Einrichtung seit 01.08.2013 ist der Ausbau der Angebote noch nicht abgeschlossen.

Das KVJS-Landesjugendamt hat rund 2.000 Betriebserlaubnisse innerhalb eines Jahres neu erteilt oder aktualisiert. Die Betriebserlaubnis stellt im Kontext des Kinderschutzes sicher, dass in Kindergarten, Krippe oder Schulkindbetreuung im Hort eine Mindestqualität an personellen und räumlichen Anforderungen gegeben ist.

Die Beratung des KVJS-Landesjugendamts umfasst sämtliche Fragestellungen zur Betriebserlaubnis, zu den Fachkräften, zu den räumlichen Voraussetzungen und zur Entwicklung und Ausgestaltung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

Die vorliegende Zusammenstellung der Rahmenbedingungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis stellt eine grundlegende Information dar hinsichtlich der Betriebsaufnahme und Betriebsführung einer Kindertageseinrichtung.



## 1. Träger von Einrichtungen

Träger einer Kindertageseinrichtung ist in der Regel eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchengemeinde, bürgerliche Gemeinde) oder des privaten Rechts (z. B. Verein, gGmbH), kann aber auch eine natürliche Person als Privatperson sein. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) ist für den Betrieb einer Einrichtung nicht erforderlich.

### Betriebserlaubnisvorbehalt

Der Träger einer Kindertageseinrichtung bedarf für deren Betrieb einer Erlaubnis

nach § 45 SGB VIII. Die Betriebserlaubnis ist beim KVJS-Landesjugendamt zu beantragen und wird erteilt, wenn die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Der Träger muss hierfür die erforderlichen räumlichen, fachlichen, konzeptionellen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen sicherstellen.

Wer eine Einrichtung ohne die erforderliche Betriebserlaubnis betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII.

## 2. Antragstellung

Der Träger hat **rechtzeitig** vor der Eröffnung der Einrichtung beziehungsweise bei Änderung der Angebotsformen die nach § 45 Abs. 1 SGB VIII erforderliche Betriebserlaubnis beim KVJS-Landesjugendamt zu beantragen. Die Bearbeitungszeit liegt in der Regel bei sechs Wochen, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Bei Neuansuchen wird eine Beratung und Antragstellung circa drei Monate vor Eröffnung empfohlen.

Die **Antragsformulare** sind im Internet unter <http://www.kvjs.de/jugend/aktuelles/formulare-service/formulare.html> abrufbar. Aus dem Antragsformular geht hervor, welche Unterlagen **dem Antrag beizufügen** sind.

Für eine erlaubnispflichtige Einrichtung kann gemäß § 45 Abs. 5 SGB VIII eine Auf-

sicht nach anderen Rechtsvorschriften bestehen. Daher sind Gesundheitsamt, Veterinäramt, Baurechtsbehörde, Feuerpolizei und Unfallkasse rechtzeitig vom Träger zu beteiligen. **Im Antragsformular bestätigt der Träger, dass er die Vorgaben dieser Stellen einhält.**

Die Betriebserlaubnis wird in Form eines **Bescheides** (Verwaltungsakt) erteilt, in welchem hauptsächlich die Art der Angebotsformen, die Zahl und das Alter der zu betreuenden Kinder, das notwendige Personal sowie sonstige Rahmenbedingungen festgelegt und beschrieben sind. Die Betriebserlaubnis kann gemäß § 45 Abs. 4 SGB VIII mit Nebenbestimmungen (Auflagen) versehen werden.

### 3. Beratung

Träger von Kindertageseinrichtungen können während der Planung und Betriebsführung die Beratung des KVJS-Landesjugendamtes in Anspruch nehmen. Wir empfehlen grundsätzlich bei

- Neueröffnung einer Kindertageseinrichtung
- Einrichtung von Ganztagesplätzen
- Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren

sowie anderen wesentlichen Änderungen der Angebotsformen mit der regional zuständigen Ansprechperson **vor Antragstellung Kontakt aufzunehmen** (siehe <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/ihr-kontakt-zu-uns.html>).

### 4. Meldepflichten

Der Träger hat im Rahmen seiner Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII dem KVJS-Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen:

**1.** die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, Zahl der verfügbaren Plätze sowie Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

**2.** Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie  
**3.** die bevorstehende Schließung der Einrichtung.

Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zum Stichtag 01.03. zu melden.



## 5. Angebotsformen

Betriebserlaubnispflichtig sind alle Angebote der Kindertagesbetreuung, die über einer wöchentlichen Öffnungszeit von zehn Stunden liegen. Vom Erlaubnisvorbehalt ausgenommen sind die nach § 45 Abs. 1 S. 2 SGB VIII genannten Einrichtungen (z. B. Jugendfreizeiteinrichtungen).

Es wird zwischen folgenden betriebserlaubnispflichtigen Angebotsformen unterschieden:

### Gruppenarten, Gruppenstärken und Mindestöffnungszeiten nach § 1 Abs. 4 Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) sowie Mindestraumgröße pro Kind im Gruppenbereich

Gruppenart nach KiTaVO	Höchstgruppenstärke	m <sup>2</sup> pro Kind
<b>Halbtagsgruppe HT</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung mind. 3 Std.)	25 bis 28 Kinder	2,2 m <sup>2</sup>
<b>Regelgruppe RG</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder	2,2 m <sup>2</sup>
<b>Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mind. 6 Std.)	22 bis 25 Kinder	2,4 m <sup>2</sup>
<b>Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ und/oder RG/HT</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt	22 bis 25 Kinder	2,4 m <sup>2</sup>
<b>Ganztagsgruppe GT</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Std. durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder	3,0 m <sup>2</sup>
<b>Ganztagsgruppe GT zeitgemischt mit VÖ und/oder RG/ HT</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 m <sup>2</sup> 3,0 m <sup>2</sup>
	25 bei <b>HT/RG</b> o. <b>HT/RG/VÖ</b>	2,4 m <sup>2</sup>
	20 bei <b>GT</b>	3,0 m <sup>2</sup>
<b>Altersgemischte Gruppe AM für 3-Jährige bis unter 14 Jahre</b> (mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter)	25 bei <b>HT/RG/VÖ/GT</b> bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 m <sup>2</sup> 3,0 m <sup>2</sup>
	Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenem 2-jährigen Kind, ausgehend von:	
	25 bei <b>HT/RG</b>	2,4 m <sup>2</sup>
<b>Altersgemischte Gruppe AM für 2-Jährige bis unter 14 Jahre</b> (mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter)	22 bei <b>VÖ</b> o. <b>HT/RG/VÖ</b>	2,4 m <sup>2</sup>
	20 bei <b>GT</b>	3,0 m <sup>2</sup>

Gruppenart nach KiTaVO	Höchstgruppenstärke	m <sup>2</sup> pro Kind
	22 bei HT/RG/VÖ/GT bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 m <sup>2</sup> 3,0 m <sup>2</sup>
<b>Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre</b> (bei allen Gruppenarten)	15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren	3,0 m <sup>2</sup>

### Besonderheit Waldkindergarten

Der Waldkindergarten ist ein Kindergarten nach § 1 Abs. 2 oder eine Tageseinrichtung mit altersgemischter Gruppe nach § 1 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Er wird in der Regel als Halbtagsgruppe oder als Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit betrieben. Für den Waldkindergarten besteht die Besonder-

heit, dass bei der Angebotsform als Kindergarten die Höchstanzahl von 20 Kindern und zwei Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit gelten.

Werden in der altersgemischten Form zweijährige Kinder mit betreut, ist eine zusätzlich geeignete Kraft vorzusehen und die Gruppenstärke auf 15 Kinder zu begrenzen.

7

### Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungszeiten außerhalb der KiTaVO sowie Mindestraumgröße pro Kind im Gruppenbereich

Gruppenart außerhalb der KiTaVO	Höchstgruppenstärke	m <sup>2</sup> pro Kind
<b>Kleinkindbetreuung (Krippe) KR</b> (über 15 Std. wöchentlich)		
0 bis 3 Jahre	10 Kinder	3,0 m <sup>2</sup>
2 bis 3 Jahre	12 Kinder	3,0 m <sup>2</sup>
<b>Betreute Spielgruppe BS</b> 0 bis 3 Jahre (10 bis 15 Std. wöchentlich)	10 Kinder	2,2 m <sup>2</sup>
<b>Hort</b> Schuleintritt bis unter 14 Jahre	20 Kinder	3,0 m <sup>2</sup>
<b>Hort an der Schule</b> Schuleintritt bis unter 14 Jahre	20 Kinder	geeigneter Raum
	25 Kinder	zusätzliches Raumange- bot
<b>Sonst. Betreuungsform/ Kinderbetreuungs- gruppe</b> vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre (mehr als 15 Std. wöchentlich)	10 Kinder	2,2 m <sup>2</sup>



### Weitere Rahmenbedingungen der Angebotsformen

- In allen Angebotsformen können die Plätze der Gruppe mit **bis zu 20 Prozent doppelt belegt** werden, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder die genehmigte Höchstgruppenstärke nicht überschreitet.
- Jede Gruppe kann als **integrative Gruppe** im Sinne des § 1 Abs. 4 KiTaG geführt werden, sofern mindestens ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX aufgenommen wird. Eine inte-

grative Betreuung kann nur erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die sachliche Voraussetzung kann durch eine Reduzierung der Gruppenstärke und den dadurch bedingten Ausfall von Elternbeiträgen erfüllt werden. Ein eventuell zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen betreut werden, ist von dem für die jeweilige Gruppe gültigen Mindestpersonalschlüssel nicht abgedeckt.

## 6. Waldkindergarten

8

Der Waldkindergarten ist eine Einrichtung, in der sich die Kinder bei jedem Wetter und jeder Jahreszeit im Freien aufhalten. Bezüglich Angebotsformen, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Betriebsführung wird auf die KVJS-Handreichung „**Der Waldkindergarten. Konzeption, Gründung und Betrieb**“ verwiesen.

Dem Antrag auf Erteilung einer Betriebslaubnis für einen Waldkindergarten ist die „Anlage zum Waldkindergarten“ hinzuzufügen. Darin wird aufgeführt, welche Unterlagen dem Antrag beizulegen sind. Außerdem bestätigt der Träger darin, dass er die jeweils gültigen Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „**Mit Kindern im Wald**“ (zur Zeit GUV-SI 8084 vom März 2008) einhält.

## 7. Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

### 7.1 Personelle Voraussetzungen

Wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist, dass der Träger geeignetes Personal in ausreichender Menge vorhält. Das Personal ist dem KVJS-Landesjugendamt im Antragsformular mit Namen und Qualifikation für die jeweilige Angebotsform mitzuteilen. Grundsätzlich gilt das Fachkräftegebot nach § 7 KiTaG beziehungsweise § 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG).

#### Qualifikation des Personals

- Für Kindergartengruppen, altersgemischte Gruppen und Krippengruppen definiert § 7 KiTaG, wer als Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden kann (siehe auch Informationspapier für Träger von Kindertageseinrichtungen zur Erweiterung des Fachkräftekatalogs unter <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/die-aktuellen-gesetzlichen-vorgaben-und-empfehlungen.html>). Ebenso enthält § 7 KiTaG Regelungen zur Leitungsbefugnis und zu den Zusatzkräften. In Ausnahmefällen können auch weitere Personen als Fachkräfte gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 KiTaG zugelassen werden.
- Für die Betreuungsformen Hort, Hort an der Schule, Betreute Spielgruppe sowie sonstige Betreuungsformen außerhalb des KiTaG gilt bezüglich der Qualifikation des Personals § 21 LKJHG. In Ausnahmefällen können andere Personen zur Betreuung gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 LKJHG zugelassen werden.

Die **Menge des erforderlichen Personals** richtet sich nach Einrichtungsart und Angebotsform:

- Die personelle Ausstattung in **Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen** richtet sich nach der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) des Kultusministeriums vom 25.11.2010. Der angegebene Mindestpersonalschlüssel in der KiTaVO ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe.

Eine genaue Erläuterung zu den Mindestpersonalschlüsseln ist den **Ausführungshinweisen zur KiTaVO** zu entnehmen, abrufbar unter <http://www.kvjs.de/jugend/aktuellesformulare-service/formulare.html>

Ein **Excelprogramm zur Berechnung der personellen Mindestbesetzung** in den unterschiedlichen Angebotsformen ist ebenfalls abrufbar unter <http://www.kvjs.de/jugend/aktuellesformulare-service/formulare.html>

- **Personalbedarf für Krippen und Horte:** Für diese Angebotsformen sind zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit und eine Fachkraft während den Randzeiten erforderlich. Ansonsten hängt der personelle Mindestbedarf von der Dauer der Öffnungszeit ab. An Verfügungszeiten sind zehn Stunden pro Gruppe in der Woche und an Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit acht Prozent der Arbeitszeit vorzusehen.
- **Personalbedarf für Betreute Spielgruppen und Kinderbetreuungsgruppen:** Für diese Angebotsform ist eine Fachkraft nach § 21 LKJHG und eine weitere, im Umgang mit Kindern



geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeit erforderlich. An Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit sind acht Prozent der Arbeitszeit vorzusehen.

- **Personalbedarf für den Hort an der Schule:** Für diese Angebotsform ist eine Fachkraft nach § 21 LKJHG während der gesamten Öffnungszeit und bei mehrgruppigen Einrichtungen eine weitere geeignete Kraft während der Hälfte der Öffnungszeit pro Gruppe vorzusehen. Bei eingruppigen Einrichtungen sind beide Kräfte für die gesamte Öffnungszeit einzusetzen. An Verfügungszeiten sind fünf Stunden pro Gruppe in der Woche und an Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit acht Prozent der Arbeitszeit vorzusehen.

Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, denen die **persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII** fehlt. Träger von Einrichtungen versichern dem KVJS-Landesjugendamt im Antragsformular, dass ihnen **aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse** nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorliegen und geprüft werden. Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren anzufordern und zu prüfen.

## 7.2 Räumliche Voraussetzungen

Die Raumstruktur muss die Umsetzung der Konzeption gewährleisten. Durch bauliche Gegebenheiten und die Ausstattung der Räume dürfen keine Gefährdungen für Kinder entstehen. Daher hat der Träger die Vorgaben des **Gesundheitsamts**, des **Veterinäramts**/der **Lebensmittelaufsicht**, der **Baurechtsbehörde**, **Feuerpolizei** und **Unfallkasse** zu beachten. Beispielsweise sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Lan-

desbauordnung (LBO – u.a. barrierefreie Gestaltung der baulichen Anlage) und der „Regel Kindertageseinrichtungen“ von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BG/GUV-SR S2) umzusetzen.

Aus den dem Antrag **beigefügten Raumplänen** müssen Nutzungs- und Flächenangaben ersichtlich sein. Bei Neuantrag einer Einrichtung oder Erweiterung des Angebots für Kinder unter drei Jahren ist dem Antrag die **Baugenehmigung** beizufügen.

Neben den Mindestraumgrößen pro Kind im Gruppenbereich (siehe Kapitel 3) gelten **folgende Rahmenbedingungen:**

- Für unter 2-jährige Kinder ist ein eigener Schlafraum (Richtwert 1,5 m<sup>2</sup> pro Kind) erforderlich (gilt nicht für Betreute Spielgruppen).
- Für 2-Jährige sind in allen Betreuungsformen und für 3-Jährige bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung ungestörte Schlafmöglichkeiten zu gewährleisten.
- Bei allen Formen der Ganztagsbetreuung (durchgehende Öffnungszeit über sieben Stunden täglich) ist eine warme Mahlzeit für die Kinder vorzusehen. Die räumlichen Voraussetzungen hierzu (Verteilerküche/Zubereitungsküche) sind mit dem Gesundheitsamt/Veterinäramt abzustimmen.
- Bei allen Angebotsformen mit Kindern unter drei Jahren ist eine angemessene Essensversorgung sowie ein Wickelbereich erforderlich.
- Bei allen Angebotsformen mit Schulkindern sind Möglichkeiten zur ungestörten Hausaufgabenerledigung vorzusehen.

Weitere Tipps und Anregungen können Sie dem Arbeitspapier **„Der Bau von Tageseinrichtungen für Kinder“** des KVJS-Landesjugendamtes sowie dem

KVJS-Ratgeber „**Ausstattung von Kleinkinderinrichtungen**“ entnehmen (<http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/betriebserlaubnis.html>).

### 7.3 Fachliche und konzeptionelle Voraussetzungen

#### Vorlage der Pädagogischen Konzeption im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens hat der Gesetzgeber verankert, dass die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII an das Vorliegen einer schriftlichen Konzeption gekoppelt ist. Zu den notwendigen Bestandteilen einer Konzeption gehören seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) Aussagen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie zum (altersgerechten) Beteiligungs- und Beschwerdemanagement für Kinder (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).

Grundsätzlich ist in Tageseinrichtungen für Kinder der **Förderauftrag nach § 22 SGB VIII** umzusetzen. In Baden-Württemberg sind in der pädagogischen Arbeit die Ziele des Orientierungsplans gemäß § 2a Abs. 3 KiTaG verbindlich.

Die Konzeption sollte insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Angaben zum Träger und zur Einrichtung, Grundhaltungen und Wertorientierungen
- Angaben zu Gruppenarten und Öffnungszeiten
- pädagogische Ziele und Grundlagen
- Darstellung der Umsetzung der pädagogischen Ziele/des pädagogischen Förderauftrags/der Ziele des Orientierungsplans
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- geeignete Verfahren zur Beteiligung von Kindern zur Sicherung ihrer Rechte

- Beschwerdeverfahren für Kinder und Eltern in persönlichen Angelegenheiten
- Personalmenge und Qualifikation
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

In der **Orientierungshilfe des KVJS zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption für Kindertageseinrichtungen** (Stand August 2012) sind fachliche Impulse in Verbindung mit den gesetzlichen Grundlagen dargestellt (siehe unter <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/paedagogische-konzeption.html>).

#### Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens bestätigt der Träger, dass er die Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII mit dem örtlich zuständigen Jugendamt abgeschlossen hat.

### 7.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Mit dem Antrag einer Betriebserlaubnis sind gemäß § 45 Abs. 2 S.2 Nr. 1 SGB VIII auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleisten, zu erfüllen.

#### Betriebskostenförderung bei Kindergärten, altersgemischten Gruppen, Krippen und Betreuten Spielgruppen

Mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 01.01.2009, zuletzt geändert am 15.05.2013, wurde die Fördersystematik für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Krippen und Betreuten Spielgruppen in Baden-Württemberg vereinheitlicht. Die Verteilung der finanziellen Zuschüsse zum Betrieb (einschließlich der des Bundes für Kleinkindbetreuung) erfolgt über den



**kommunalen Finanzausgleich:** § 29 b Finanzausgleichsgesetz (FAG) regelt die Kindergartenerziehung und § 29 c FAG regelt die Förderung der Kleinkindbetreuung.

Zuständig für die Förderung der freien und privat-gewerblichen Träger sind gemäß § 8 Abs. 1 KiTaG die Städte und Gemeinden. Der Umfang der Förderung der Einrichtungen und Gruppen richtet sich nach den Maßgaben des § 8 Abs. 2 bis 6 KiTaG: Bei Aufnahme des Angebots in die **kommunale Bedarfsplanung** erhält der freie oder privat-gewerbliche Träger einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben für Kindergärten und altersgemischte Gruppen, bei Krippengruppen und Betreuten Spielgruppen mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben. Eine darüber hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen Gemeinde und Einrichtungsträger geregelt.

Träger, deren Angebote **nicht in die kommunale Bedarfsplanung** aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe der Landeszuweisung je Kind im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs des Vorjahres. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Betreuungszeit.

Für die Förderung freier Träger ist auch bei der Aufnahme **auswärtiger Kinder** nur die Standortgemeinde zuständig. Die Standortgemeinde erhält für auswärtige

Kinder, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Kostenausgleich von der Wohnsitzgemeinde (**Interkommunaler Kostenausgleich** § 8a KiTaG).

#### **Betriebskostenförderung bei den Angebotsformen Hort und Hort an der Schule**

Für Hortgruppen gewährt das Land Pauschalzuschüsse pro Jahr gemäß den Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte vom 18.12.2007. Die Anträge sind beim jeweiligen Oberschulamt zu stellen. Städte und Gemeinden beteiligen sich bei freien und privat-gewerblichen Trägern gegebenenfalls am Abmangel der Betriebsausgaben.

#### **Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens**

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt in Baden-Württemberg grundsätzlich nach dem **Erklärungsprinzip**, das heißt der Träger bestätigt im Antragsformular, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Bei Trägern, die erstmalig in Baden-Württemberg einen Betriebserlaubnisantrag stellen oder bei Unklarheiten zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen wird die Vorlage eines Finanzierungsplans einschließlich einer Bestätigung der Kommune über die Finanzierung erforderlich (siehe oben).

## 8. Anhang

Grundlegende Informationen zu aktuellen Entwicklungen sind unter <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern.html> abrufbar.

### 8.1 Antragsformulare

Die aktuellen Antragsformulare sind unter <http://www.kvjs.de/jugend/aktuellesformulare-service/formulare.html> abrufbar.

### 8.2 Gesetzliche Grundlagen

#### 8.2.1 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) – §§ 22, 22a, 24, 45, 46, 47, 48, 85, 87a, 104

##### § 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwick-

lung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

##### § 22a Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und Familienberatung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffent-



lichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

#### **§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung

oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Eltern-teile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

#### **§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,

2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,  
 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,

2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch



und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

#### § 46 Örtliche Prüfung

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis bestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

#### § 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Ju-

gendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

#### § 48 Tätigkeitsuntersagung

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

#### § 85 Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,
3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,

4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
  6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),
  7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
  8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
  9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Absatz 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,
  10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).
- (3) Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden.
- (4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48a bestimmten Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 und 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.
- (5) Ist das Land überörtlicher Träger, so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, übertragen werden.

### **§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung**

- (1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Absatz 1 und 2, § 48a), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48a), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Absatz 1 und 2, § 48a) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 47 Absatz 3, § 48a) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48a) ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, in dessen oder deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist.
- (3) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung (§§ 46, 48a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung oder die selbständige sonstige Wohnform gelegen ist.

### **§ 104 Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
  2. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Absatz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
  3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder



4. entgegen § 97a Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

### **8.2.2 Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) – §§ 17, 19, 21, 22, 23**

#### **§ 17 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**

Jugendhilfe fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Tageseinrichtungen, auf deren gleichmäßigen Ausbau das Land hinwirkt.

#### **§ 19 Heimaufsicht**

(1) Die Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII werden vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen.

(2) Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

#### **§ 21 Betreuungskräfte**

(1) Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Betreuungskräfte der Jugendhilfe sollen mit geschlechtsdifferenzierenden Inhalten, Methoden und Arbeitsformen ver-

traut sein. Entsprechende Fortbildung und Praxisberatung sollen angeboten werden.

#### **§ 22 Informationsrecht**

(1) Das Landesjugendamt kann verlangen, dass ihm der Träger der Einrichtung alle Umstände mitteilt, die seine Beauftragten bei der örtlichen Prüfung (§ 46 SGB VIII) in Erfahrung bringen können.

(2) Das Verlangen nach Absatz 1 kann sich insbesondere auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einrichtung beziehen, soweit sie für das Wohl der betreuten Kinder oder Jugendlichen von Bedeutung sind oder sein können.

#### **§ 23 Zusammenwirken aufsichtsführender Stellen**

Die für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeiliche sowie für die schulische Überwachung zuständigen Stellen haben das Landesjugendamt über Beanstandungen, die das Wohl der in den Einrichtungen betreuten Minderjährigen beeinträchtigen können, zu unterrichten, falls diese nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben werden.

### **8.2.3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)**

**Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2013 (GBl. S. 93)**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege. Tageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

(5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere

1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen);
2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen

Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.

(7) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

(8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

## § 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.



(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

### **§ 2a Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen**

(1) Die Gemeinden sollen unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22 a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.

(2) Die Qualität in der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.

(3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und über eine, der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienende, verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels,
2. die Finanzierung einer der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienenden weiteren Qualifizierung des in § 7 genannten pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1.

### **§ 3 Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe**

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

(2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen,

dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privatgewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

#### § 4 Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.

#### § 5 Elternbeirat

(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

#### § 6 Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

#### § 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte

(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere ge-

eignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.

(2) Fachkräfte in Einrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;
6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;
9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie
10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum



a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,  
 b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,  
 c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,  
 d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

(3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation.

(4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Einrichtung. Absatz 9 bleibt unberührt.

(6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:

1. für die Leitung einer Einrichtung:

a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und

b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;

2. für die Leitung einer Gruppe:

a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8,

b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft bewährt haben,

c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. § 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Leitungskräfte haben die Aufgaben,

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern;

2. die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen;

3. die Eltern im Hinblick auf die Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen und

4. andere bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 mitwirkende Fach- und Zusatzkräfte anzuleiten.

Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe.

(8) Fachkräfte im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte dürfen in Ein-

richtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

(9) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte in Einrichtungen nach Absatz 8 Satz 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 8 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet. Die Einstellung bei einer Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers setzt ferner voraus, dass sie über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

(10) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Ein-

zelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 8 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.

### **§ 8 Förderung von Einrichtungen freier Träger**

(1) Für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Die Träger von Einrichtungen unterrichten die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder.

(2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. Die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2 a Abs. 4 Nr. 1 ergibt, ist den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich zur Förderung nach Satz 1 in vollem Umfang zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben Berücksichtigung finden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der auf der Grundlage von § 2 a Abs. 4 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung am 31. August 2010 geltenden Mindestpersonalschlüssel überschreitet.

(3) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.

(4) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 6, die nicht in die



Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b und 29 c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(5) Eine über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.

(6) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 5.

### **§ 8a Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder**

(1) Die Standortgemeinde hat für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(2) Für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

(3) Für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt errechnet sich der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

(4) Die Standortgemeinde hat die Gesamtfinanzierung der Einrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde auf deren Verlangen offen zu legen.

(5) Der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 ist am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.

(6) Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können von den Absätzen 1 bis 3 und 5 abweichende Regelungen vereinbaren. Sie können sich dabei insbesondere abweichend von der Berechnung des Kostenausgleichs nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 3 Satz 1 auf Ausgleichsbeträge einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Ausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder festgelegt sind oder eine andere Höhe des Kostenausgleichs vereinbaren. Für Einrichtungen in der Trägerschaft von Zweckverbänden gelten die Absätze 1 bis 3 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

### **§ 8b Förderung der Kindertagespflege**

(1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern

bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

(3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29 c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

### **§ 8c Förderung der Betreuungsangebote durch das Land**

Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

### **§ 9 Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung**

(1) Das Kultusministerium und das Sozialministerium erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über

1. die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land,
2. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
3. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.

(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementarerziehung, die in dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung.

(3) Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung wird im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt gegeben.

### **§ 10 Übergangsregelung zu §§ 8 Abs. 4 und 8a Abs. 2 und 3**

(1) Die sich aus § 29 b Abs. 2 Satz 1 und 3 FAG nach der Zahl der in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ergebenden Beträge werden im Jahr 2009 mit dem Faktor 2, im Jahr 2010 mit dem Faktor 1,67, im Jahr 2011 mit dem Faktor 1,43 und im Jahr 2012 mit dem Faktor 1,25 multipliziert. Die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 im Sinne von § 29b Abs. 2 Satz 2 FAG bleiben unberücksichtigt.



(2) Abweichend von § 8 Abs. 4 ergibt sich im Jahr 2009 der Zuschuss mindestens aus dem Betrag, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr errechnet.

(3) Abweichend von § 8a Abs. 2 und 3 ist für die Feststellung des Kostenausgleichs im Jahr 2009 ein Betrag nach dem Finanzausgleichsgesetz zu Grunde zu legen, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr ergibt.

### **8.2.4 Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)**

#### **Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010**

##### **§ 1 Mindestpersonalschlüssel**

(1) Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens oder einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 4 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:

1. Halbtagsgruppe, bezogen auf vier Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:

a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,0 Vollzeitfachkräfte,

b) bei Altersmischung mit Kindern unter drei Jahren 1,1 Vollzeitfachkräfte,

2. Regelgruppe, bezogen auf sechs Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag

a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,5 Vollzeitfachkräfte,

b) bei Altersmischung mit Kindern unter drei Jahren 1,7 Vollzeitfachkräfte,

3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit bezogen auf sechs Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung: 1,7 Vollzeitfachkräfte,

4. Ganztagsgruppe bezogen auf sieben Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,0 Vollzeitfachkräfte.

Wird von der Anzahl der in Satz 1 aufgeführten Schließtage abgewichen, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend. Dies gilt auch, wenn von den in den Nummern 1 bis 4 für die einzelnen Gruppenarten aufgeführten durchschnittlichen täglichen Öffnungszeiten abgewichen wird. Die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit nach Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3 und 4 besteht aus der Hauptbetreuungszeit und der Randzeit, die mit einer Stunde berücksichtigt ist. Hauptbetreuungszeit ist die Zeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind.

Weicht die tatsächliche Randzeit von der in Satz 4 genannten ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend.

(2) Bei Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) sind während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft und während der Hälfte der Öffnungszeit eine weitere Fachkraft einzusetzen. Bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern kann die zweite Kraft eine geeignete Betreuungs- und Erziehungsperson sein. Bei Gruppen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3 und 4 sind während der Hauptbetreuungszeit zwei Fachkräfte, während der Randzeit eine Fachkraft einzusetzen. Bei eingruppigen Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen; die zweite Kraft kann eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson sein, wenn in Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) bis zu 15 Kinder, in allen anderen Betriebsformen bis zur Hälfte der Kinder der jeweili-

gen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII. Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 nicht abgedeckt.

(3) Zur Erreichung der in § 2 a Abs. 3 KiTaG genannten Ziele erhöhen sich die für den Betrieb einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 2 bis 4 KiTaG ergebenden verpflichtenden Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 wie folgt:

1. ab dem 1. September 2010
  - a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
  - b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
  - c) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten 0,1 Vollzeitfachkräfte,

- d) Gruppen mit Ganztagsbetreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,
2. ab dem 1. September 2011
    - a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
    - b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
    - c) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten 0,1 Vollzeitfachkräfte,
    - d) Gruppen mit Ganztagsbetreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,
  3. ab dem 1. September 2012
    - a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
    - b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
    - c) Gruppen mit Ganztagsbetreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,
    - d) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, soweit es sich um altersgemischte Gruppen handelt, 0,1 Vollzeitfachkräfte.
- (4) Nachfolgende Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten sind Grundlage der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels, der in der Betriebserlaubnis festgelegt wird:

<b>Gruppenart Alter der Kinder</b>	<b>Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke</b>
<b>Halbtagsgruppe HT</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Stunden)	25 bis 28 Kinder
<b>Regelgruppe RG</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
<b>Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)	22 bis 25 Kinder
<b>Ganztagesgruppe GT</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder
<b>Altersgemischte Gruppe AM für 3-Jährige bis unter 14 Jahre</b>	25 bei <b>HT/RG/VÖ</b>
	20 bei <b>GT</b>
<b>Altersgemischte Gruppe AM für 2-Jährige bis unter 14 Jahre</b> (mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter)	Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von:
	25 bei <b>HT/RG</b>
	22 bei <b>VÖ</b>
	20 bei <b>GT</b>
<b>Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre</b> (bei allen Gruppenarten)	15 Kinder, davon höchstens fünf Kinder im Alter von unter drei Jahren



Wird die der Berechnung zugrunde liegende Höchstgruppenstärke dauerhaft erheblich unterschritten, kann im Rahmen der Betriebserlaubnis eine entsprechende Verminderung des Mindestpersonalschlüssels erfolgen. Die Mindestöffnungszeiten beträgt 15 Stunden in der Woche. Der geltende Mindestpersonalschlüssel und die ihm nach Satz 1 zugrunde gelegten Parameter werden in die nach § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu erteilende Betriebserlaubnis aufgenommen.

### **§ 2 Qualifizierung des pädagogischen Personals**

Das Land Baden-Württemberg stellt für die durch Fortbildung unter Berücksich-

tigung der Zielsetzungen des Orientierungsplans gemäß § 2 a Abs. 3 KiTaG erfolgende Qualifizierung des in § 7 KiTaG genannten pädagogischen Personals Mittel nach Maßgabe des § 29 b des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 25. November 2010

gez.

Prof. Dr. Marion Schick







**Juni 2014**

**Herausgeber:**  
**Kommunalverband für Jugend  
und Soziales Baden-Württemberg**  
**Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

31

Verantwortlich:  
Evelyn Samara  
Christine Schill

Gestaltung:  
Waltraud Gross

Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart

Kontakt:  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de  
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:  
Petra Neuhäuser  
Telefon 0711 6375-402  
Petra.Neuhaeuser@kvjs.de



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**Postanschrift**

Postfach 10 60 22  
70049 Stuttgart

**Hausadresse**

Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0  
[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)